



In eigener Sache

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Seit dem 1. Januar 2018 ist der neue Artikel 56a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung in Kraft. Anschliessend informieren wir Sie über die Eck- und Knackpunkte.

Subjektorientierte Bundesbeiträge für die höhere Berufsbildung

An Absolventen von Kursen, die sich auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössisch höhere Fachprüfungen vorbereiten, leistet der Bund Beiträge. Neu wird somit auch das Subjekt (Absolvent) und nicht nur der Kurs (Objekt) subventioniert, weshalb von der **Subjektfinanzierung des Bundes** gesprochen wird.

Eckpunkte

Mittels Bundesbeitrag werden höchstens 50% der anrechenbaren Kursgebühren gedeckt. Die Kosten für die Prüfungsgebühren sind darin nicht inbegriffen. Aus verfahrensökonomischen Gründen werden vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Kursgebühren erst ab einem kumulierten Betrag von CHF 1000 ausgerichtet. Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren pro Person und Abschluss liegt bei einer Berufsprüfung bei CHF 19000 und bei einer höheren Fachprüfung bei CHF 21000. Die **subjektorientierten Bundesbeiträge liegen somit max. bei CHF 9500 respektive CHF 10500**. Als anrechenbar gilt derjenige Teil, der unmittelbar der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient (inkl. vom Kursanbieter bereitgestellter Lehrmitteln). Auf Gebühren für Verpflegung, Anreise, Übernachtungen und Diplomfeier besteht kein Subventionsanspruch.

Voraussetzungen und Vorgehen

Der gewählte Kurs muss im Jahr des Kursbeginns auf der Liste der vorbereitenden Kurse des SBFI stehen. Die Rechnungen und Zahlungsbestätigungen lauten auf den **Namen des Absolventen**, welcher zum Zeitpunkt der eidg. Prüfung Wohnsitz in der Schweiz hat.

Die Subventionen können direkt über das Onlineportal des SBFI beantragt werden, wenn die eidg. Prüfung nach dem 1. Januar 2018 absolviert wurde und der vorbereitende Kurs nach dem 1. Januar 2017 begonnen hat.

Knackpunkte

Bezahlung der Kursgebühr

Damit ein Absolvent einen möglichst hohen Bundesbeitrag geltend machen kann, sind die Kursgebühren vollständig durch den Absolventen direkt an den Kursanbieter zu bezahlen. Kursgebühren, die von Dritten (Arbeitgebern) direkt an die Kursanbieter bezahlt werden, sind von den Bundesbeiträgen ausgenommen. In diesem Fall sinkt der Subventionsanspruch um den von Dritten an den Kursanbieter geleisteten Betrag.

Vereinbarung über die Finanzierung

Die finanzielle Unterstützung von Dritten an die Absolvierenden hat keinen Einfluss auf die Bundesbeiträge und hindert nicht daran, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Regelung zur Kursfinanzierung vereinbaren. Dies kann im Rahmen eines Darlehens bzw. eines Vorschusses oder mittels Auslagenersatz erfolgen. Mit der Bildungsvereinbarung kann geregelt werden, dass die Finanzierung des Arbeitgebers bevorschusst wird und der subjektorientierte Bundesbeitrag dann später vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber weitergeleitet werden muss. Unabhängig davon, ob Darlehen oder Auslagenersatz vereinbart werden, haben diese keinen Einfluss auf den Subventionsanspruch des Absolventen.

Steuerliche Auswirkungen

Wenn ein Vorschuss oder Darlehen zum Zweck der Bezahlung von Kursgebühren geleistet werden, kann dies unbeabsichtigte steuerliche Auswirkungen haben. Wenn kein Zins vereinbart wird, besteht das Risiko, dass die Steuerbehörde einen Mindestzins aufrechnet und diesen als Lohnbestandteil betrachtet. Eine Aufrechnung als Lohnbestandteil besteht auch, wenn der Arbeitgeber nachträglich auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet. Dieser Lohnbestandteil würde sozialversicherungsrechtlich abgerechnet und in der Steuererklärung des Absolventen als Einkommen deklariert werden; wie übrigens auch der subjektorientierte Bundesbeitrag des SBFI.

Fazit

Trotz höherem administrativem Aufwand empfehlen wir, dass der Zahlungsfluss nachweislich vom Mitarbeitenden direkt an den Kursanbieter erfolgt. So kann auch sichergestellt werden, dass die Bundesbeiträge nicht gekürzt oder gar gestrichen werden.

PENSIONSPLANUNG, AB 55 + EIN «MUSS»

Einleitung

Alle angehenden Pensionäre wollen sichergehen, dass sie im Alter keine finanziellen Einschränkungen erwarten. Es ist deshalb sehr empfehlenswert, sich frühzeitig mit der Frage des Wann, Wie und Wieviel auseinander zu setzen, will man eine abgestimmte und optimierte Situation bei seiner Pensionierung erreichen. Als Erstes sollten alle ihre Bedürfnisse und Wünsche ermitteln und dann zusammen mit einem Spezialisten auf ihre finanziellen Verhältnisse abstimmen. Der Beizug eines Spezialisten ist deshalb empfehlenswert, weil sowohl die erste wie auch die zweite Säule sehr stark reglementiert sind und zwingende Fristen eingehalten werden müssen. Nicht zu Letzt sind auch erbrechtliche und sämtliche steuerlichen Aspekte im Vorfeld zu lokalisieren und zu klären.

Im Mittelpunkt der Planung stehen der Zeitpunkt der gewünschten Pensionierung und die für diesen Lebensabschnitt benötigten Mittel. Ein besonderes Augenmerk muss auf unsere heutige Langlebigkeit und deren Folgen gelegt werden. Mit der Pensionierung verändert sich die Finanzsituation grundlegend. Das Grundeinkommen stammt zum grossen Teil aus der AHV (erste Säule) sowie der beruflichen Vorsorge (zweite Säule) und wird allenfalls je nach persönlichen Bedürfnissen durch ein Einkommen/Vermögen aus der freien Vorsorge (dritte Säule) oder dem eigenen Vermögen (Barmittel, Kapitalanlagen und Liegenschaften) ergänzt. In der Planung müssen neben dem Einkommen, der Rendite und den steuerlichen Aspekten ebenfalls auf die Risiken des Pflegefalles und des lebenslang gesicherten Einkommens eingegangen werden. Der Umstand, dass Frauen (durchschnittliche Lebenserwartung 85,4 Jahre) länger leben als Männer (durchschnittliche Lebenserwartung 81,4 Jahre) führt dazu, dass auf die Nachlassplanung zugunsten des überlebenden Ehepartners (Vermögensschutz) in einer Pensionsplanung speziell und vermehrt geachtet werden muss. In einer ganzheitlichen und umsichtigen Finanzplanung darf heute demnach nicht die alleinige Priorität auf die Phase zwischen 65–75 Jahren gelegt werden. Vielmehr muss auf die Flexibilität und den Handlungsspielraum hinsichtlich des Alters 85+ geachtet werden. Nur so kann das Risiko der Abhängigkeit von Verwandten, Kindern, Politik oder Sozialinstitutionen im hohen Alter vermieden und in der Zwischenzeit der wohlverdiente Ruhestand genossen werden.

Nachfolgend möchten wir auf die wichtigsten Aspekte des Dreisäulensystems eingehen, welches die zentrale Struktur der Altersvorsorge in der Schweiz bildet. Diese Auswahl soll auf die wichtigsten Hürden, Fristen und Stolpersteine aufmerksam machen und einen Denkanstoss für Ihre eigene Pensionsplanung geben.

Erste Säule (AHV)

Die Rente aus der Alters- & Hinterbliebenenversicherung ist die Basis der Altersvorsorge in der Schweiz. Sie deckt zwischen 30 % bis 50 % der Lebenshaltungskosten der Rentner und Rentnerinnen. Nachfolgend eine kurze Auflistung der wichtigsten Informationen der ersten Säule:

- Ordentliches Rentenalter aktuell für Frauen 64 Jahre und für Männer 65 Jahre (Tendenz steigend!)
- Anspruch auf eine Rente hat eine Person, welche während mindestens einem Jahr Beiträge geleistet hat, der erwerbstätige Ehegatte/in mindestens während einem Jahr den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat. Allenfalls können Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden (für die Jahre der Kindererziehung unter 16 Jahren, diese werden bei Ehepaaren je zur Hälfte aufgeteilt).
- Der Rentenanspruch entsteht **am ersten Tag des Monats nach dem Monat der Erreichung des Rentenalters**.
- Für den Bezug einer Altersrente sollte man sich drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen war.
- *Rentenberechnung/Einkommensteilung/Splitting*: Die Einkommensteilung wird auch Splitting genannt. Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten gegenseitig angerechnet. **Wird bei Ehepaaren ein Ehegatte rentenberechtigt, der andere noch nicht, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet**. Sobald der andere Ehegatte auch rentenberechtigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der **ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe**. Die Einkommen, die anfallen, während nur einer der Ehegatten altersrentenberechtigt ist, werden nicht mehr geteilt. Eine Einkommensteilung wird vorgenommen bei Auflösung der Ehe, wenn beide Ehegatten AHV- oder IV-rentenberechtigt sind oder wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat.
- Die aktuellen Renten 2019 betragen für eine Einzelrente mindestens CHF 1185 und maximal CHF 2370, bzw. für ein **Ehepaar** maximal CHF 3555 (**150 % der Einzelrente**).

Flexibler Rentenbezug

a) Vorbezug: Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Sie den Bezug der Altersrente um ein oder zwei Jahre vorverschieben. Pro Jahr des Vorbezuges wird die Rente um 6,8 % gekürzt. **ACHTUNG: Während der Vorbezugsdauer sollten Sie weiterhin Beiträge leisten, da beim Eintritt ins ordentliche Rentenalter die Rente nochmals neu berechnet wird.**

b) Beiträge als Nichterwerbstätige: Sollten Sie während der Vorbezugsdauer keinen AHV-pflichtigen Erwerb erzielen, so können Sie Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten. Diese berechnen sich aus dem 20-fachen Renteneinkommen eines Jahres zuzüglich eigenes Vermögen. Die Skala für die Berechnung beginnt bei einem errechneten Vermögen von CHF 300 000 und einer Jahresprämie von mindestens CHF 425 und endet bei einem Vermögen von CHF 8 000 000 und einer maximalen Jahresprämie von CHF 24 100. Die entrichteten Prämien können bei der Steuererklärung vom Einkommen zum Abzug gebracht werden.

c) Aufschieb: Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Sie den Bezug der Altersrente um ein bis fünf Jahre aufschieben. Während des Aufschiebs können Sie die Rente nach freier Wahl abrufen, es muss also nicht im Voraus bestimmt werden, wie lange der Aufschieb dauern soll. Nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Berechnung der Zuschläge:

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschiebdauer von				
Jahren	und Monaten			
	0–2	3–5	6–8	9–11
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5			

Für den Aufschieb ist eine Aufschieberklärung nötig, diese muss mit der Anmeldung für die ordentliche Rente erfolgen. **Im Zusammenhang mit dem Aufschieb der Rente ist insbesondere für Ehepaare zu erwähnen, dass die Rente (inkl. Zuschlag für Aufschieb) die Maximalrente von CHF 3555 (Stand 2019) nicht überschreiten darf.**

Bezogen auf die Pensionsplanung ist wichtig, dass spätestens ab dem 50. Altersjahr in Abschnitten von maximal 4 Jahren überprüft wird, ob alle Einkommen korrekt abgerechnet wurden. Dies können Sie durch die Bestellung Ihres individuellen Beitragskontoauszugs bei der AHV überprüfen ([www.ahv.ch/Bestellung Kontoauszug](http://www.ahv.ch/Bestellung_Kontoauszug)). Es ist ebenfalls möglich, die Rente zum Voraus berechnen zu lassen. Weitere Informationen können Sie dem Merkblatt 3.01 auf der Website der AHV entnehmen.

Zweite Säule (Berufliche Vorsorge)

In der beruflichen Vorsorge werden alle Personen versichert, welche in einem Angestelltenverhältnis sind. Freiwillig können sich auch Selbständigerwerbende versichern. Ab einem Minimallohn von CHF 21 330 pro Jahr bis zur festgelegten Einkommensobergrenze von CHF 85 320 ist diese Versiche-

rung obligatorisch. Weitergehende Leistungen können im Rahmen einer überobligatorischen Versicherung geregelt werden. Die Leistungen aus der zweiten Säule sollen, in Ergänzung zur ersten Säule der AHV, den gewohnten Lebensstandard decken. Die Planungsmöglichkeiten in der zweiten Säule sind um einiges grösser und flexibler als in der ersten Säule. Nachfolgend sprechen wir einige zentrale Punkte an, welche bezüglich Pensionsplanung in der zweiten Säule zu berücksichtigen, bzw. zu entscheiden sind.

Pensionierungszeitpunkt

Die zweite Säule erlaubt eine Pensionierung frühestens ab dem 58. Altersjahr und spätestens mit dem 70. Altersjahr. In dieser Zeitspanne ist der Ausstieg aus dem Berufsleben auf vielseitige Weise möglich. Je nachdem resultieren enorme Unterschiede und entsprechende Folgen für die finanzielle Situation im Rentenalter. Möglicherweise stellt eine schrittweise Pensionierung den idealen Mittelweg dar. Aufgrund dieser grossen Gestaltungsmöglichkeiten ist es zentral, dass die Planung früh genug beginnt, **spätestens jedoch ab dem 55. Altersjahr**, damit sämtliche Möglichkeiten in Betracht gezogen werden können, insbesondere auch die Deckung von allfälligen Einkommenslücken.

Verhindern von Einkommenslücken

Eine Einkommenslücke im Alter besteht aus der Differenz der Renten (erste und zweite Säule) und dem Budget. Diese Lücke muss aus dem übrigen Einkommen, wie z.B. Erträge aus Liegenschaften, erspartem Kapital oder durch zusätzliche Einkäufe in die zweite Säule gedeckt werden. Die Faustregel für die nötigen Ersparnisse besagt, *Einkommenslücke pro Jahr multipliziert mit 20*. Die Annahme dahinter ist eine Lebenserwartung von 85 Jahren, also im Alter von 65 Jahren (Mann) weitere 20 Jahre Lebenszeit. Nachfolgend ein Berechnungsbeispiel bezüglich der Einkommenslücke, bei welchem von einem Rentnerbudget von CHF 72 000 ausgegangen wird, wobei eine jährliche Rente aus der ersten und zweiten Säule von gesamthaft CHF 61 000 ausgegangen wird. Ebenfalls geht das Beispiel von einem angenommenen Bruttoeinkommen von CHF 90 000 eines Ehepaares aus.

Wie sich der Vermögensbedarf berechnet



Die errechnete Einkommenslücke von CHF 11 000 pro Jahr sollte jetzt entweder durch anderes Vermögen, bzw. Einkommen gedeckt werden können. Sollte dies nicht vorhanden sein, so sind frühzeitig Massnahmen (z.B. Einkäufe in die Pensionskasse) während der Erwerbszeit einzuplanen, womit der Rentenfluss erhöht werden kann.

Kapitalbezug oder Rente

Das Vorsorgekapital kann entweder als Rente oder als Kapital bezogen werden. Ein Kapitalbezug macht bei sehr guten Einkommens- & Vermögensverhältnissen insbesondere aus steuerlicher Sicht absolut Sinn. Die Voraussetzung für den Kapitalbezug ist, dass auch nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit genügend weiterlaufende, sichere Einkommen vorhanden sind, wie z.B. Erträge aus Liegenschaften oder es ist genügend Vermögen vorhanden, um die Lücke bis ans Lebensende zu decken. Ansonsten ist vom Kapitalbezug abzuraten. Bezüglich Kapitalbezug ist darauf zu achten, dass in den letzten drei Jahren vor dem geplanten Kapitalbezug keine Einkäufe in die Pensionskasse stattgefunden haben.

Freizügigkeitskonten

Wenn eine Arbeitsstelle aufgegeben, unterbrochen oder gewechselt wird oder wenn Sie ihr Pensum reduzieren, respektive eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, dann wird das Vorsorgeguthaben von der Pensionskasse vorübergehend oder definitiv an eine Freizügigkeitsstiftung überwiesen. Dort bleibt es im Rahmen der zweiten Säule an Ihre Altersvorsorge gebunden, bis Sie wieder in einer zweiten Säule versichert sind oder pensioniert werden. Die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens ist 5 Jahre vor oder spätestens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters möglich.

Dritte Säule (Freie Vorsorge)

Das Vorsorgekonto (Säule 3a) ist ein beliebtes Instrument, um zusätzliches Alterskapital anzusparen und während der Erwerbszeit Steuern zu sparen. Die maximalen jährlichen Einlagen betragen für 2019 maximal CHF 6826, wenn jemand bei einer zweiten Säule angeschlossen ist oder maximal CHF 34 128 bei Selbständigerwerbenden. Ab dem 60. Altersjahr kann das Kapital ohne besondere Gründe bezogen werden, die Besteuerung erfolgt zum Vorsorge-

tarif, welcher deutlich unter dem Einkommenssteuertarif liegt. Ein Rentenbezug der dritten Säule ist nicht möglich. Das angesparte Kapital kann dazu verwendet werden, um eventuelle Vermögenslücken zu decken. Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass im Rahmen der Säule 3b ebenfalls Kapital angespart werden kann. Hier handelt es sich um kapitalbildende Lebensversicherungen. Leider können die Prämien für diese Versicherungen bei den Steuern nicht zum Abzug gebracht werden, deshalb werden diese Produkte nicht mehr oft genutzt, obwohl sie erbrechtlich im Rahmen der Nachlassplanung insbesondere zur Begünstigung des überlebenden Ehegatten interessant sein können.

Fazit und Ausblick

Altersvorsorge und Pensionsplanung ist eine komplexe und insbesondere langfristige Angelegenheit. Je früher jemand damit beginnt, je besser wird seine finanzielle Versorgung im Alter sein.

Die steuerlichen Aspekte werden in diesem Bericht nur am Rande beleuchtet. Je früher die Pensionsplanung beginnt, je früher kann auch von den positiven steuerlichen Aspekten profitiert werden. Ein sehr beliebtes Mittel der Steuerplanung, vor allem für die höheren Einkommen, sind die Einkäufe in die Pensionskasse. Durch diese können bei hohen Einkommen die Grenzsteuersätze, welche im Kanton Bern bis zu 45 % betragen, gebrochen und erhebliche steuerliche Einsparungen erzielt werden.

Aufgrund der steigenden Anzahl der Rentner im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, der noch immer steigenden Lebenserwartung und der immer tiefer werdenden Erträge auf dem Anlagenmarkt (Stichwort Negativzinse), werden sich höchstwahrscheinlich bereits in naher Zukunft wesentliche politische Entscheide aufdrängen. Egal welche Entscheide gefällt werden, es wird zwangsläufig in der zweiten Säule mehr Kapital benötigt, um die zukünftigen Renten finanzieren zu können, was bei der aktuellen Pensionsplanung bereits heute einbezogen werden sollte. Im schlechtesten Falle muss mit tieferen Renten gerechnet werden, was insbesondere in der zweiten Säule wieder nur mit mehr Kapital verhindert werden kann.

Gerne stehen wir Ihnen für Ihre Pensionsplanung mit Rat und Tat zur Verfügung.